



Verordnung über die Ausbaustandards für Gemeindestrassen und Werkleitungen

Vom 5. Februar 2013

Der Gemeinderat Duggingen, gestützt auf § 76 des Gemeindegesetzes und die Gemeindeordnung vom 7. Dezember 1999, § 9 des Strassenreglements vom 11.6.2001, § 10 des Reglements über die Abwasseranlagen vom 4.12.2001, § 9 des Reglements über die Wasserversorgung vom 4.12.2001 sowie auf das Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage vom 26.06.1975 beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt insbesondere:

- a. Die Festlegung des Ausbaustandards für Neuerschliessungen, Ausbauten, Korrekturen sowie Sanierungen im Rahmen des Unterhalts von bestehenden Gemeindestrassen und Fusswegen im Siedlungsgebiet.
- b. Die Vereinheitlichung der Wahrnehmung von Strassen gleicher Funktion und gleichen Typs.
- c. Die Vereinheitlichung der Materialien bei den Werkleitungen

§ 2 Anwendbarkeit

¹ Diese Verordnung findet wie folgt Anwendung:

- a. Auf allen Gemeindestrassen / öffentlichen Fusswegen im Siedlungsgebiet, die entweder neu erstellt, ausgebaut, korrigiert oder im Rahmen des Unterhalts saniert werden.
- b. Auf Anmerkungsgrundstücken im Siedlungsgebiet, an welchen die Gemeinde beteiligt ist, die entweder neu erstellt, ausgebaut, korrigiert oder im Rahmen des Unterhalts saniert werden.
- c. Auf Strassen / Fusswegen im Siedlungsgebiet, die später in das Eigentum der Gemeinde übergehen sollen.
- d. Für alle gemeindeeigenen Werkleitungen, die entweder neu erstellt, ausgebaut oder im Rahmen des Unterhalts saniert werden.
- e. Für die Anschlüsse der privaten Anschlussleitungen an die gemeindeeigenen Werkleitungen, die entweder neu erstellt, ausgebaut oder im Rahmen des Unterhalts saniert werden.
- f. Für alle privaten Wasseranschlussleitungen, die privat erstellt werden/wurden, aber aufgrund der gesetzlichen Grundlage die Gemeinde Haftung übernehmen muss.

² In der Regel wird im Ausbaustandard bei Strassen nicht zwischen einer Neuerschliessung, einem Ausbau, einer Korrektur oder der Sanierung einer bestehenden Strasse unterschieden.

³ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat den Ausbaustandard für auszubauende, zu korrigierende oder zu sanierende Strassen anpassen.

⁴ Für Neuerschliessungen, Ausbauten, Korrekturen und Sanierungen von Strassen resp. Fusswegen ausserhalb des Siedlungsgebietes wird der Standard je nach Situation festgelegt, wobei diese Verordnung als Richtlinie dient.

§ 3 Planungsinstrumente der Gemeinde

Es kommen die jeweils aktuellsten, nachgeführten Planungsinstrumente zur Anwendung, insbesondere:

- Zonenplan und Zonenreglement (ZP, ZR)
- Strassennetzplan (SNP)
- Bau- und Strassenlinienpläne (BSP)
- Beleuchtungskonzept (BK)
- Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
- Genereller Entwässerungsplan (GEP)
- Kommunaler Werterhaltungsplan

§ 4 Technische Richtlinien

Es kommen die jeweils aktuellsten technischen Richtlinien zur Anwendung, insbesondere:

- SIA 118: Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
- Vornorm SN 507 902: Allgemeine Bedingungen für Kanalisations-, Entwässerungs- und Werkleitungsarbeiten
- SIA 190 Kanalisationen
- SN 592 000 (Liegenschaftsentwässerung)
- Alle weiteren anwendbaren Normen des SIA und im Einverständnis mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände
- Alle weiteren Normen anderer Fachverbände insbesondere des VSA, SVGW, VSS und der SUVA
- Alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere bezüglich Lärm, Staub, Abgasen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Starkstromanlagen, Rohrleitungen, Kabel, Grundwasser, etc.

II. AUSBAUSTANDARDS STRASSEN

§ 5 Foundationsschicht

- ¹ Die Foundationsschicht ist vom Projektingenieur unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und Richtlinien sowie unter Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
- ² In der Regel ist mind. 50 cm RC-Kiesgemisch oder Kiessand I 0/45, frostsicher, zu verwenden.
- ³ Beim Planiekies ist Kiessand I 0/16 mit einer max. Dicke von 3 cm zu verwenden.
- ⁴ Insbesondere ist auf der Planie der ME1-Wert > 80 MN/m² und auf dem Planung der ME-Wert von 15 MN/m² nachzuweisen.

§ 6 Tragschicht

- ¹ In der Regel ist auf Gemeindestrassen mit durchschnittlichem Verkehrsaufkommen (Lastwagenanteil 25 – 75 Lastwagen / Tag) ein Belag der Mischgutsorte ACT 22 N, B 70/100, 80 mm zu verwenden.
- ² In Spezialfällen insbesondere bei starker Beanspruchung (z.B. Schwerverkehr im Gewerbegebiet) muss die Mischgutsorte angepasst werden.

§ 7 Deckbelag

- ¹ In der Regel ist auf Gemeindestrassen mit durchschnittlichem Verkehrsaufkommen (Lastwagenanteil 25 – 75 Lastwagen / Tag) ein Belag der Mischgutsorte AC 11 N, B 70/100, 35 mm zu verwenden.
- ² In Spezialfällen insbesondere bei starker Beanspruchung (z.B. Schwerverkehr im Gewerbegebiet) muss die Mischgutsorte angepasst werden.

§ 8 Trottoir

Für ein Trottoir werden bei Tragschicht und Deckbelag die gleichen Ausbaustandards wie für die Strasse angewandt.

§ 9 Fusswege

- ¹ Die Foundationsschicht, die Tragschicht und der Deckbelag sind vom Projektingenieur unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und Richtlinien festzulegen und an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- ² In flachen Gelände (< 10 %) ist entweder ein Mergelbelag oder ein Asphaltbetonbelag, in steilerem Gelände (ab 15 %) ein Asphaltbetonbelag vorzusehen.
- ³ Im Übergangsbereich (10 – 15 %) entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Bauverwalters.
- ⁴ Die Auswahl des Belages hat sich an den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren (u.a. Vereinheitlichung der Wahrnehmung).

§ 10 Randabschlüsse

- ¹ Grundsätzlich ist bei Verwendung von Asphaltbetonbelägen beidseitig ein Randabschluss vorzusehen.
- ² Die Randabschlüsse haben mit grauen Granitsteinen zu erfolgen und trennen gleichzeitig die Strassen und Fusswege als öffentliches Areal vom Privatareal ab.
- ³ Für die Erstellung von Randabschlüssen auf privatem Grund kann der Gemeinderat mit dem betreffenden Eigentümer eine Vereinbarung treffen, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt.

§ 11 Beleuchtung

Die Beleuchtung hat entsprechend dem nachgeführten Plan „Analyse der öffentlichen Beleuchtung – Beleuchtungskonzept“ (BK) der Gemeinde zu erfolgen.

III. AUSBAUSTANDARDS WASSERVERSORGUNG

§ 12 Allgemeines

Betreffend Qualitätssicherung gelten die gleichen Vorschriften und Auflagen wie bei einem privaten Anschlussgesuch.

§ 13 Material und Durchmesser der Wasserleitungen

- ¹ Als Material ist PE (PN 16) zu verwenden.
- ² Der Durchmesser ergibt sich aus dem GWP.
- ³ Es sind Warnbänder zu verlegen.

§ 14 Streckenschieber

- ¹ Streckenschieber sind mit einem Schieber Typ "Hawle" auszustatten.
- ² Es sind genügend Streckenschieber vorzusehen, um im Bedarfsfall abschiebbare Sektoren bilden zu können, die es ermöglichen die umliegende Wasserversorgung möglichst aufrecht zu halten. Hinweise liefert das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP).

§ 15 Hausanschlussschieber

- ¹ Hausanschlussabgänge sind mit einem Schieber Typ "Hawle" auszustatten.
- ² Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 16 Druckreduzierventile

- ¹ Druckreduzierventile sind mit einem Ventil Typ "Hawle" auszustatten.
- ² Die Ausgestaltung der zu verwendenden Druckreduzierventile hat nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

§ 17 Hydrantenanlage

- ¹ Hydrantenanlagen werden mit den Produkten des Herstellers "Hinni" ausgestattet.
- ² Es sind Oberteile Typ 6006 mit mindestens einem Abgang \varnothing 75 mm PN 16 zu verwenden.

§ 18 Erdung

- ¹ Es dürfen keine Erdungen an den Wasserleitungen installiert werden.
- ² Die Erdung von Bauten oder Einrichtungen ist in Rücksprache mit der EBM über eigene Projekte zu realisieren.

IV. AUSBAUSTANDARDS KANALISATION

§ 19 Allgemeines

Betreffend Qualitätssicherung gelten die gleichen Vorschriften und Auflagen wie bei einem privaten Anschlussgesuch.

§ 20 Material und Durchmesser der Kanalisation inkl. Regenabwasserleitungen

- ¹ Als Material für Schmutzwasserleitungen ist PP, verlegt nach den Richtlinien des VSA und SIA zu verwenden.
- ² Als Material für Regenabwasserleitungen ist PP, verlegt nach den Richtlinien des VSA und SIA zu verwenden.
- ³ Der Durchmesser ergibt sich aus dem GEP und ist jeweils auf Aktualität in Bezug auf die aktuellen Anforderungen zu überprüfen.

§ 21 Kontrollschächte

- ¹ Die Kontrollschächte sind in Beton in ausreichender Grösse (Durchmesser min. 90 / 110 cm oder Durchmesser 100 cm) auszuführen.
- ² Im Falle von Trennsystemen ist für jede Leitungsart (Schmutzwasser, Regenabwasser) ein separater Kontrollschacht zu errichten.

V. AUSBAUSTANDARDS KABELNETZ

§ 22 Allgemeines

Betreffend Qualitätssicherung gelten die gleichen Vorschriften und Auflagen wie bei einem privaten Anschlussgesuch.

§ 23 Material und Durchmesser der Leitungen

- ¹ Das Material und die Durchmesser der Leitungen richten sich nach dem aktuellsten technischen Stand unter Berücksichtigung der spezifischen Angaben der entsprechenden Firma, welche im Auftrag der Gemeinde das Kabelnetz der Gemeinde plant und unterhält.
- ² Es dürfen nur glattwandige Hüll- resp. Schutzrohre verwendet werden.

§ 24 Schächte und Verteilkasten

- ¹ Niveauebene Schächte sind in ausreichender Grösse und möglichst in die Strasse zu verlegen.
- ² Verteilkasten sind ausserhalb des Strassenbereichs auf privaten Grundstücken zu stellen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Leitungskataster

Alle Werkleitungen (Schmutzwasser, Regenwasser, Wasser, Stromversorgung, Fernsehen und Telefon) im gesamten Strassenbereich und im Bereich des öffentlichen Interesses, sind gemäss den einschlägigen Richtlinien und Normen digital zu erfassen und sind nebst den Plänen des ausgeführten Werkes Bestandteil jedes Projektes (LKV, SGS 485.11).

§ 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft und ersetzt diejenige vom 15. Mai 2011.

Duggingen, 5. Februar 2013

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli